

Die Forstdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972,

verfügt:

I. Geltungsbereich

1. Um das in der Gemeinde Spiez gelegene Teich-, Ried- und Hecken-
gebiet "Gütital" als wertvollen Lebensraum für Tiere und Pflanzen
sowie als Erholungslandschaft zu erhalten, wird es mit der Be-
zeichnung "N 100 R 98 Naturschutzgebiet Gütital, Gemeinde Spiez"
unter den Schutz des Staates gestellt.
2. Das Schutzgebiet ist auf einem von Kreisgeometer R. Häberli in
Spiez am 6. September 1974 erstellten Plan 1 : 1'000 eingetragen,
der einen Bestandteil dieser Verfügung bildet. Es umfasst eine
innere Zone (Teich, Riedland, Hecken) und eine äussere Zone
(Wiesland, Wald). Betroffen werden die Parzellen Grundbuchblätter
Spiez Nrn. 789, 2264 und 2270.

II. Schutzbestimmungen

3. Im ganzen Schutzgebiet sind untersagt:
 - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - b) das Campieren, insbesondere das Aufstellen von Zelten, Wohn-
wagen und andern Unterständen;
 - c) das Wegwerfen, Liegenlassen oder Ablagern von Materialien
und Abfällen aller Art.
4. In der innern Zone A (Teich, Sumpfland, Heckenzüge) sind jeg-
liche Veränderungen des natürlichen Zustandes untersagt, ins-
besondere
 - a) jede Störung und Beeinträchtigung der Tiere, ihrer Nester
und Gelege sowie das Laufenlassen von Hunden;
 - b) alle Eingriffe in die Vegetation, namentlich das Pflücken
und Ausgraben von Pflanzen;

- c) das Fällen der Hochstämme sowie das Ausreuten der Hecken;
 - d) das Eindringen in die Uferzone und den Teich;
 - e) das Anzünden von Feuern.
5. Vorbehalten bleiben die landwirtschaftliche Nutzung in der äusseren Zone B und der normale Unterhalt des Schutzgebietes.
6. In besonderen Fällen kann die Forstdirektion bestimmte Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

III. Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
8. Die Aufsicht und die Kennzeichnung des Schutzgebietes werden im Einvernehmen mit der Grundeigentümerin durch die Forstdirektion geordnet.
9. Die Beschränkungen, die sich aus dieser Verfügung ergeben, sind auf den in Ziffer 2 angeführten Grundbuchblättern anzumerken unter der Bezeichnung "N 100 R 98 Naturschutzgebiet Gütital, Gemeinde Spiez".
10. Widerhandlungen gegen die Schutzbestimmungen werden mit Busse oder Haft bestraft.
11. Diese Verfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für den Amtsbezirk Niedersimmental zu veröffentlichen. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, 7. Juli 1975

Der Forstdirektor:



E. Blaser, Regierungsrat